

## **Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Schlüsselfeld (Freibadsatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Schlüsselfeld folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Schlüsselfeld betreibt und unterhält das städtische Freibad in Aschbach als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt in das Freibad Aschbach erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, erlassenen Anordnungen an.

### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

(1) Das städtische Freibad steht während der allgemeinen Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen

a) Personen, die an

- einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, oder

- offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

b) betrunkene und sichtbar berauschte Personen

c) Personen, die Tiere mitführen, ausgenommen Blindenhunde

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlicher oder geistiger Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich des Freibades bedarf der Genehmigung der Stadt.

Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial. Privataufnahmen setzen das Einverständnis der abgelichteten Personen voraus.

### **§ 3**

#### **Benutzung des städtischen Freibades durch geschlossene Gruppen**

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Freibades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Freibades durch die Allgemeinheit werden Gebühren erhoben. Diese werden vom Stadtrat beschlossen und in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten des städtischen Freibades werden ortsüblich, sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades, bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, das Bad bei kalter Witterung oder unvorhergesehenen Ereignissen vorübergehend zu schließen, oder die tägliche Öffnungszeit zu verkürzen. Ansprüche auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren können daraus nicht abgeleitet werden.

(2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Becken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

(3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

(4) Die Stadt kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne, dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren entsteht.

## **§ 6**

### **Bekleidung, Körperreinigung**

(1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

## **§ 7**

### **Verhalten im städtischen Freibad**

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Insbesondere sind die Schwimmbecken, die Wasserrutsche und die sonstigen Badeeinrichtungen entsprechend den Benutzungsregeln zu behandeln. Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Der Eintauchbereich der Wasserrutsche ist schnellstmöglich zu verlassen und der vorgeschriebene Sicherheitsabstand einzuhalten.

(3) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken, sowie das Unterschwimmen des Springbereiches ist untersagt.

(4) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(5) Insbesondere nicht zulässig:

a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,

b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers

c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,

d) Verwenden mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockener und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,

e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,

- f) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich und in den Umkleideräumen,
- g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- h) Betreten der Duschräume und Beckenbereiche mit Straßenschuhen.

## **§ 8**

### **Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die im städtischen Freibad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem städtischen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. für den Rest der Saison von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils Aufsicht führende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 9**

### **Fundgegenstände**

- (1) Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind bei der Beckenaufsicht oder im Kiosk abzugeben.
- (2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff. BGB) behandelt.
- (3) Nicht abgeholte Fundsachen werden am Ende der Badesaison dem Fundamt der Stadt Schlüsselfeld im Rathaus, Marktplatz 5, Zimmer 1, übergeben.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Eltern haften für ihre Kinder. Für Kinder bis einschließlich 6 Jahren obliegt die Aufsichtspflicht der verantwortlichen Aufsichtsperson. Für deren Verletzungen haftet die Stadt nicht.

(3) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Stadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

(4) Für eingebrachte Sachen wie Kleidung, Gegenstände und Wertgegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Für Schäden an den auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigungen durch Dritte, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des beheizten Freibades Aschbach vom 03. Dezember 1975, zuletzt geändert mit Satzung vom 24. Oktober 2003 außer Kraft.

STADT SCHLÜSSELFELD

Schlüselfeld, 27. April 2016

Krapp, 1. Bürgermeister